

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/15 95/05/0137

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.10.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49 Abs6:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/15 95/05/0139 6

Stammrechtssatz

Ein Verzicht in Gestalt eines unter dem zustehenden Aufwandersatz bleibenden Kostenbegehrens durch einen anspruchsberechtigten Mitbeteiligten kommt nicht den anderen Mitbeteiligten zugute, sondern dem Bf (Hinweis E 27.9.1971, 341/70 VwSlg 8069 A/1971).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050137.X05

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$